

# **Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „IV Stadtkern III Großsachsenheim“**

Aufgrund § 162 Abs. 1 Ziffer 1 sowie Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim seiner Sitzung am 01.02.2024 folgende Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „IV Stadtkern III Großsachsenheim“ beschlossen:

## **§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „IV Stadtkern III Großsachsenheim“ vom 24.03.2007 wird mit Wirkung für das unter § 2 näher beschriebene Gebiet aufgehoben.

## **§ 2 Geltungsbereich der Aufhebung**

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Sanierungsgebiets ist im Lageplan des Sanierungsgebiets „IV Stadtkern III Großsachsenheim vom 21.12.2023 dargestellt und durch eine schwarze, gestrichelte Linie begrenzt; der Lageplan ist als **Anlage 1** Bestandteil der Satzung.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachsenheim, 15.02.2024

gez. Holger Albrich  
Bürgermeister der Stadt

Hinweis: Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie Mängel der Abwägung

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Sachsenheim geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stand gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.